

## **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Weitendorf**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 522, ber. S. 916) sowie der §§ 222, 227 und 261 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 BGBl. I S. 269) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Weitendorf vom 15. August 2001 folgende Satzung erlassen:

### **§1 Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde Weitendorf dürfen auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.  
Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.
- (2) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungs-zinsen zu erheben. Auf die Erhebung der Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb von Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle hundert Deutsche Mark (fünfzig Euro) nach unten abgerundet.
- (4) Ansprüche könne gestundet werden:
  1. vom Leiter/von der Leiterin des Amtes für Finanzen und Liegenschaften bis zu einer Höhe von 500,00 DM (250,00 Euro)
  2. vom Bürgermeister bis zu einer Höhe von 2.500,00 DM (1250 Euro)

### **§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde Weitendorf können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner erfolgt nicht.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
  1. vom Leiter/von der Leiterin des Amtes für Finanzen und Liegenschaften bis zu einer Höhe von 500,00 DM (250 Euro)
  2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 2.500,00 DM (1.250 Euro).

- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners in Zugang zu bringen sowie einzuziehen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Schuldners,
2. Haushaltsstelle,
3. Höhe des Anspruchs
4. Gegenstand ( Rechtsgrund),
5. Zeitpunkt der Fälligkeit,
6. Zeitpunkt der Verjährung,
7. Zeitpunkt des letzten Einziehungsversuches,
8. Zeitpunkt der Niederschlagung.

Die Liste ist jährlich abzuschließen, dem Leiter des Amtes für Finanzen und Liegenschaften und dem Bürgermeister nachrichtlich vorzulegen.

### **§ 3 Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde Weitendorf können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

- (3) Ansprüche können erlassen werden:

vom Bürgermeister bis zur Höhe von 250,00 DM (125 Euro).

- (4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind vom Amt für Finanzen und Liegenschaften in einer Liste zu erfassen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Haushaltstelle
2. Betrag
3. Aktenzeichen
4. Name des Schuldners
5. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass.

Der Liste ist eine Kopie der mit den Gründen versehenen Entscheidung bzw. der Sitzungsvorlage beizufügen.

### **§4 Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde Weitendorf im Wege eines Vergleichs.

### **§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich rechtliche Forderungen der Gemeinde Weitendorf, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.1995 außer Kraft.  
Die Regelung zum EURO tritt mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft.

Weitendorf, d. 03.09.01

gez. Knoll  
Bürgermeister

Veröffentlichung im Brüeler Anzeiger Nr. 11/01 vom 16.11.2001